

MARKTGEBÜHREN – SATZUNG

Vom 09. Oktober 2001

Die Stadt Lichtenfels erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührentatbestand

Die Stadt Lichtenfels erhebt für die Überlassung von Standplätzen und städtischen Verkaufseinrichtungen zu den Wochenmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Bauernmärkten und Schweinemärkten Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist, wer einen Standplatz zugewiesen erhält oder wer eine städtische Verkaufseinrichtung in Anspruch nimmt.
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.*
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. mit der Inanspruchnahme der städtischen Verkaufseinrichtung.*
- (3) Die Gebühr wird auch bei mehrtägigen Marktterminen jeweils am ersten Markttag fällig und ist an den Marktmeister während des Markttages nach entsprechender Aufforderung zu zahlen.
Über den Erhalt der Gebühr wird eine Bescheinigung ausgestellt.*

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Überlassung eines Standplatzes beträgt:*

	Euro
1. bei Wochenmärkten für jeden angefangenen Frontmeter beanspruchter öffentlicher Fläche täglich	0,80
2. bei Jahrmärkten für jeden angefangenen Frontmeter beanspruchter öffentlicher Fläche täglich	1,50
3. bei Spezialmärkten (Korbmärkten) für jeden angefangenen Frontmeter beanspruchter öffentlicher Fläche täglich	12,00
soweit auf diesen Flächen vorwiegend Flechtvorführungen statt finden täglich	1,50
4. bei Schweinemärkten je Ferkel bzw. Läufer	0,80

(2) Die Gebühr für die Überlassung einer städtischen Verkaufseinrichtung beträgt:

	Euro
1. a) bei den Korbmärkten für die Bereitstellung eines Verkaufstandes(3 m lang) für den Stand (einschließlich Au- und Abbau durch die Stadt) täglich	37,00
b) bei den Wochen-, Jahr- und Bauernmärkten für die Bereitstellung eines Verkaufsstandes(3 m lang) für den Stand (einschließlich Auf- und Abbau durch die Stadt) täglich	12,00
2. bei Bereitstellung des Spezialstandes (sogenanntes „Röckchen“) um das Rathaus I je Markttermin (einschließlich Auf- und Abbau durch die Stadt)	3.070,00

(3) Die Gebühren nach Absatz 2 beinhalten die Gebühren nach Absatz 1.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) *Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 07. November 1994 und die hierzu erlassene 1. Änderungssatzung vom 10. April 1996 außer Kraft.*

Lichtenfels, den 10. Oktober 2001
Stadt Lichtenfels

Winfred Bogdahn
Erster Bürgermeister